

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 27. Mai 2005

5. Stück

80. Zl. A 52; 1465/2005 vom 10. Mai 2005

PFINGSTEN 2005

Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Gnade und Friede sei mit euch an diesem Pfingstfest 2005, an dem wir die vielfältigen Gaben des Heiligen Geistes feiern!

Der Apostel Paulus ermahnte euch, „liebe Brüder und Schwestern, durch die Barmherzigkeit Gottes, dass ihr eure Leiber hingebt als ein Opfer, das lebendig, heilig und Gott wohlgefällig ist. Das sei euer vernünftiger Gottesdienst“ (Römer 12, 1). Der Heilige Geist wurde nicht nur für unsere eigene Zufriedenheit und persönliche Erfüllung über die Menschheit ausgegossen, sondern er soll uns dazu befähigen, gemeinsam unseren Glauben durch Taten in der Welt zu bekennen. Unser geistlicher Gottesdienst fordert uns auf, unseren Leib zum Dienst an Gott und unserem Nächsten zur Verfügung zu stellen.

Am Pfingstmorgen, so ist es in der Apostelgeschichte überliefert, versammelten sich in der Stadt Jerusalem Pilger aus vielen verschiedenen Völkern der Welt. Als der Heilige Geist über die Apostel ausgegossen wurde, begannen diese ungeachtet der großen Vielfalt derer, die ihnen zuhörten, mit der Verkündigung des Evangeliums. Verwundert und entsetzt fragte die Menge: „Sind nicht diese alle, die da reden, aus Galiläa? Wie hören wir denn jeder seine eigene Muttersprache?“ (cf. Apostelgeschichte 2, 1–8). Das Pfingstwunder war die einzigartige Offenbarung, dass alle eng gezogenen Grenzen von Kultur, Religion, Rasse, Geschlecht und Sprache nichts sind verglichen mit dem heilenden, versöhnenden Willen Jesu Christi, der „den Zaun abgebrochen hat, nämlich die Feindschaft“ (Epheser 2, 14).

Heute wie damals scheint es nur menschlich, sich in Abgrenzung zu „den anderen“ zu definieren — zu jenen Menschen, die nicht sind wie ich, wie wir. Wenn wir solche in unserer Umgebung antreffen, bezeichnen wir sie als Außenseiter. Wenn wir uns selbst in der Minderheit befinden, wenn wir die Erfahrung machen, was es heißt, „der andere“ zu sein, scheint uns ein solches Konzept allerdings weniger gerecht. Jeder von uns hat schon einmal den entmenschlichen Stich eines Blicks, eines Wortes, eines Witzes oder Gesetzes gespürt. Jeder von uns hat schon einmal die Scham, Enttäuschung, Empörung und Selbstentfremdung eines Außenseiters empfunden.

Pfingsten bringt uns die gute Nachricht, dass Jesus Christus uns zu einem neuen Bewusstsein unseres gemeinsamen Menschseins aufruft. Und der Heilige Geist ermöglicht uns die volle Teilhabe an wahrer Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft des Volkes Gottes kann zum Werkzeug des Evangeliums werden, so wie die Apostel.

Pfingsten zwingt uns zu einem umfassenderen Verständnis von Gott, und wir erkennen, dass die Möglichkeiten für Gottes Wirken in der Welt grenzenlos sind. Gottes Barmherzigkeit ist tiefer, als wir es uns vorzustellen vermögen. Gott ist offener, als wir es uns je erträumt hätten. Gottes Liebe ist größer, als wir es uns vorstellen können. Und wir beginnen zu verstehen, dass die Grenzen, auf die wir in dieser Welt stoßen, Grenzen sind, die wir uns selbst und unserem Nächsten auferlegt haben.

„In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt“ ist das Thema der bevorstehenden 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die vom 14. bis 23. Feber 2006 in Porto Alegre, Brasilien, stattfindet. So, wie der Heilige Geist am Pfingsttag die Apostel verwandelte um der ganzen bewohnten Erde willen, so stellen wir uns auch unsere Verwandlung als Einzelne, als Gemeinschaften und als Mitglieder der Kirche und der Welt vor. Ja, wir sehen der Verwandlung der gesamten Schöpfung mit Freuden entgegen — um unserer gemeinsamen Erlösung willen, für Gerechtigkeit und Frieden, für Liebe und Dienst am Nächsten —, damit wir gemeinsam Zeugen der Erfüllung der Prophezeiung eines neuen Himmels und einer neuen Erde sein können. In dieser Pfingstzeit möchten wir Delegierte und Besucher aus der ganzen Welt aufrufen, sich uns anzuschließen, wenn wir uns in Porto Alegre mit dem Thema „In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt“ beschäftigen. Das Thema der 9. Vollversammlung ist gleichzeitig unser Gebet. Amen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi
Metropolit von Ephesus Chrysostomos, Istanbul, Türkei
Patriarch Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien

Pfarrerin Dr. Bernice Powell Jackson, Cleveland, USA
Dr. Kang Moon Kyu, Seoul, Korea
Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien
Bischof Eberhardt Renz, Tübingen, Deutschland

80. Pfingsten 2005
81. Kirchenverfassung — Novelle 2005
82. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2005
83. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 2005
84. Disziplinarordnung — Novelle 2005
85. Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich — Novelle 2005
86. Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. die Generalsynode
87. Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen — Teil 2
88. Ausschreibung der Teilzeitstelle einer Seelsorgerin/ eines Seelsorgers des Diakonie-Zentrums Salzburg
89. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
90. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
91. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
92. Lektorenordnung
93. Kirchenbeitragsbeiträge Jänner bis April 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
94. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 47/2005
95. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam
96. Ausschreibung (zweite) der derzeit nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
97. Ausschreibung (dritte) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn
98. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
99. Amtsprüfung vom 26. April 2005
100. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
101. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
- Motivenberichte
- § 61/Art. 28 KV:
§ 117 KV:
§§ 137, 160/Art. 52, 75 KV:
§ 147 Abs. 1 a Z. 7 KV
§ 225 KV
- Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich
- § 12 DiszO
§ 26 DiszO

Kirchengesetze A. u. H. B.

81. Zl. G09; 1551/2005 vom 19. Mai 2005

Kirchenverfassung — Novelle 2005

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Kirchenverfassung beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 68 f.)

I.

Einfügung eines § 3 a:

Der Kirchenverfassung ist ein neuer § 3 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§ 3 a: In Vereinbarungen mit Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas (GEKE) kann bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer Gemeinde dieser Kirchen begründet werden kann.

II.

Ergänzung des § 61/Art. 28:

§ 61/Art. 28 der Kirchenverfassung ist zu ergänzen, sodass er lautet:

(1) Hört eine Pfarrgemeinde oder ein Gemeindeverband zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Dies ist in der Kirche A. B. die Superintendenz, in der

Kirche H. B. diese selbst. Über die weitere Verwendung des Vermögens ist unter Wahrung etwaiger Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 62 und 63 KV/Art. 31 KV^{neu}), von Widmungen für Sondervermögen und unter Bedacht- nahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Gemeinde bzw. des Verbandes zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(2) Im Falle der Auflösung einer Tochtergemeinde fällt etwa vorhandenes Vermögen der Pfarrgemeinde zu, wobei die in Abs. 1 getroffenen Regelungen entsprechend gelten.

III.

Ergänzung § 117 Abs. 3:

Dem Abs. 3 in § 117 KV (→ **OdgA^{neu}** § 21 Abs. 2 a) ist folgender Satz anzuschließen:

„In der Ausschreibung von Pfarrstellen, die mit einer nebenamtlichen Tätigkeit verbunden sind oder werden sollen, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.“

IV.

Änderung der §§ 137 und 160:

1. Änderung des § 137/Art. 52:

Die Absätze 1 bis 5 des § 137 KV (Art. 52 Abs. 1, 3, 4 und 5 KV^{neu}) haben wie folgt zu lauten:

§ 137: (1) Der Superintendentialversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Superintendent;
2. der Superintendentialkurator;
3. für jede Pfarrgemeinde je ein Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes, die das Presbyterium aus den für sie bestellten bzw. ihr zugeteilten geistlichen Amtsträgern und ihren wahlfähigen Mitgliedern wählt, die Presbyter sind oder wenigstens eine Periode Presbyter waren;
4. die weiteren Abgeordneten gemäß Abs. 2;
5. wenn in der Superintendentenz eine Evangelisch-Theologische Fakultät besteht, ein von dieser Fakultät aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren, außerordentlichen Universitätsprofessoren und Vertragsprofessoren der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;
6. in Superintendentenzen mit evangelischen Schulen ein Vertreter jedes Schulerhalters;
7. ein von den hauptamtlichen Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern an Pflichtschulen gewählter nichtordinierter Abgeordneter A. B. Ist der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung.

(2) Die Superintendentialversammlung kann in der Superintendentialgemeindeordnung die Zahl der stimmberechtigten geistlichen und weltlichen Abgeordneten über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß erhöhen. Diese Festsetzung gilt für die jeweils nächste Funktionsperiode. Die Zahl der geistlichen Amtsträger darf die der weltlichen nicht übersteigen.

(3) Zum weltlichen Abgeordneten gemäß Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2 ist nicht wählbar, wer zur Superintendentenz, der Kirche A. B. oder der Kirche A. u. H. B. in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.

(4) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Superintendentialversammlung an, sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Abgeordnete sind

1. die Vertreter von Gemeinden gemäß § 4 KV (Art. 24 KV^{neu}), die in der Superintendentenz ihren Sitz haben,
2. die Anstalts- und Hochschuleseelsorger,
3. die Fachinspektoren für den Religionsunterricht,
4. ein Vertreter jedes Rechtsträgers der Diakonie, von dem Einrichtungen in der Superintendentenz geführt werden,
5. je ein Vertreter der Evangelischen Jugend, der Frauenarbeit, und der Kirchenmusik sowie ein Beauftragter für die Weltmission.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 4 haben in allen sie betreffenden Angelegenheiten das Recht Anträge zu stellen.

(6) Werden in der Superintendentialversammlung Anlegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Frauenarbeit, der Diakonie, der Kirchenmusik und der Weltmission behandelt, sind Vertreter der zuständigen Stellen oder Einrichtungen zu hören.

(7) Jedes Mitglied der Superintendentialversammlung hat der Pfarrgemeinde bzw. der Einrichtung, von der es in die Superintendentialversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

2. Änderung des § 160 Abs. 1/Art. 75 Abs. 1 KV:

§ 160 Abs. 1 KV (Art. 75 Abs. 1 KV^{neu}) hat wie folgt zu lauten:

§ 160: (1) Mitglieder der Synode A. B. sind:

1. der Bischof;
2. der Landeskirchenkurator;
3. die Superintendenzen und die Superintendentialkuratoren;
4. je zwei von den Superintendentialversammlungen zu wählende Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes. Superintendentenzen, die mehr als 50.000 Seelen zählen, entsenden für je angefangene 20.000 Seelen je einen weiteren Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes. Grundlage ist der vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in dem der Konstituierung der Synode vorangegangenen Jahr verlautbarte Seelenstandsbericht.

Wählbar zu Abgeordneten geistlichen Standes sind bestellte bzw. zugeteilte Pfarrer der Superintendentenz, zu Abgeordneten weltlichen Standes wahlfähige Glieder der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört haben;

5. bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete;

6. ein von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren, außerordentlichen Universitätsprofessoren und Vertragsprofessoren der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;

7. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter nichtordinierter Abgeordneter A. B. Die Nominierung dieser Vertreter erfolgt durch eine von den gemäß § 137 Abs. 1 Z. 7 bestellten Vertretern vorgenommene Wahl;

8. ein Vertreter der Diakonie Österreich.

Insgesamt darf die Zahl der geistlichen Amtsträger die der weltlichen nicht übersteigen.

3. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Festsetzung gemäß § 137 Abs. 2 KV für die Periode ab 1. Jänner 2006 hat im Lauf des Jahres 2005 zu erfolgen.

V.

Ergänzung des § 147 Abs. 1 a Z. 7

Dem Absatz 1 lit. a Z. 7 des § 147 der Kirchenverfassung ist nach den Worten „Gemeinden und“ einzufügen: „von Gemeindeverbänden,“ so dass diese Bestimmung lautet:

„7. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und von Gemeindeverbänden, ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen.“

VI.

Einfügung eines neuen § 225

Der Kirchenverfassung ist ein neuer § 225 mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„3. Frauenarbeit

§ 225: Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche und fördert Anliegen evangelischer Frauen auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich. Die Einzelheiten werden in der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit geregelt.“

Der bestehende § 225 wird zu § 225 a und erhält die Überschrift

„4. Weltmission“

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

82. Zl. G 07; 1561/2005 vom 19. Mai 2005

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2005

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 folgende Ergänzung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung beschlossen.

Dem § 1 KbfAO ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Für die Gemeinden von Evangelischen, die aus einer ausländischen Kirche kommen und die sich zu einer Gemeinde ihrer Nationalität bzw. Volksgruppe gemäß § 4 der Kirchenverfassung (Art. 24 KV^{neu}) zusammengeschlossen haben, gelten jeweils die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausüsse getroffenen Sonderregelungen.“

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

83. Zl. JG 03; 1563/2005 vom 19. Mai 2005

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 2005

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 70 f.)

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich (O EJÖ 2005)

§ 1 Aufgaben

(1) Die Evangelische Jugend hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, zu evangelischer Lebensgestaltung und damit zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen. Ihr ist die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, deren Förderung und Vertretung aufgetragen.

(2) Unter „Jugendarbeit“ im Sinn dieser Ordnung ist die Arbeit mit und die Förderung und Vertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verstehen.

(3) Die Evangelische Jugend (im Folgenden EJ) ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, als solches gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen über auf die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zur Verwendung für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Die EJ regelt und verwaltet ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für das Verfahren die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), für Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung (WahlO) und hinsichtlich aller finanziellen Angelegenheiten die Richtlinien der Evangelischen Kirche für die Haushaltsführung anzuwenden.

§ 2 Organisatorische Gliederung und Bezeichnung

(1) Organisatorisch ist die Evangelische Jugend gliedert entsprechend

1. den Pfarrgemeinden bzw. den Verbänden von Pfarrgemeinden,
2. den Superintendentenzen A. B.,
3. der Reformierten Kirche (Evangelischen Kirche H. B.) und
4. der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche).

(2) Die Bezeichnung der einzelnen Gliederungen erfolgt unter Beifügung des entsprechenden räumlichen Begriffes bzw. des Hinweises H. B.

(3) Für den Zusammenschluss einzelner Gliederungen sind übereinstimmende Beschlüsse der Organe der EJ und die Zustimmung der zuständigen Organe der Kirche erforderlich.

§ 3 Rechtspersönlichkeit

Rechtspersönlichkeit kommt den folgenden Gliederungen zu:

für die Superintendentenzen A. B. bzw. die Reformierte Kirche (Evangelische Kirche H. B.):

1. der Evangelischen Jugend Burgenland,
2. der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol,
3. der Evangelischen Jugend Niederösterreich,
4. der Evangelischen Jugend Oberösterreich,
5. der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol,
6. der Evangelischen Jugend Steiermark,
7. der Evangelischen Jugend Wien,
8. der Evangelischen Jugend H. B.,

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche):

9. der Evangelischen Jugend Österreich.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Evangelischen Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen, die in deren Gliederungen, Arbeitszweigen und Einrichtungen erfasst sind.

§ 5 Die Organe der Evangelischen Jugend

(1) Organe sind:

1. in Gliederungen nach Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden: der Gemeindejugendrat (GJR);

2. in Gliederungen nach Superintendentenzen: der Diözesanjugendrat und die Diözesanjugendleitung (DJR und DJL);

3. in der Reformierten Kirche: der Jugendrat H. B. und die Jugendleitung H. B.;

4. für die Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche): der Jugendrat der EJÖ (JURÖ), die Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) und die Bundesgeschäftsführung der EJÖ (BG).

(2) Zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden dieser Organe sind haupt- oder nebenamtlich von einer Gliederung der Evangelischen Jugend Beschäftigte nicht wählbar.

§ 6 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode aller Organe beträgt drei Jahre. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten alle Wahlen für diese Funktionsperiode. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig.

(2) Bei Ausscheiden einer oder eines Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode ist für den Rest der Periode eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Kooptierungen in die Organe sind zulässig und gelten für die jeweilige Funktionsperiode, sofern im Beschluss nichts anderes festgelegt ist. Beschlüsse darüber bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Für die Dauer der gesamten Funktionsperiode können bis zu drei Personen kooptiert werden. Kooptierte haben beratende Stimme, aber weder Stimmrecht, noch das aktive oder passive Wahlrecht.

(4) Die Wahl bzw. Bestellung von JugendpfarrerInnen, JugendreferentInnen, OrganisationsreferentInnen und GeschäftsführerInnen erfolgt jeweils längstens für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Sie führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der jeweils neu Gewählten. Wiederwahl bzw. -bestellung ist zulässig, bedarf jedoch ab einer dritten Funktionsperiode der Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Zeichnungsberechtigungen

(1) Alle von einem Organ der EJ ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und deren bzw. dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren eigenberechtigten Mitglied des Organs zu unterfertigen. Für einfache Mitteilungen und dgl. kann in der Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Fall der Fertigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter und zweier anderer eigenberechtigter stimmberechtigten Mitglieder des jeweils zuständigen Organs.

(3) Zeichnungsberechtigungen für alle Organe werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Beisetzung des Amtssiegels bestätigt.

§ 8 Der Gemeindejugendrat

(1) Dem Gemeindejugendrat (GJR) gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe, deren Teilnehmer jünger als 30 und mehrheitlich älter als 14 Jahre sind und die in diesem Arbeitsjahr regelmäßig zusammenkommt,

2. die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,

3. die bzw. der mit der Jugendarbeit beauftragte geistliche Amtsträgerin bzw. Amtsträger,

4. die Jugendpresbyterin bzw. der Jugendpresbyter.

(2) Doppelvertretungen auf Grund der Mitarbeit bzw. Funktion in einer Gemeinde und einem Verband, dem diese Gemeinde angehört, sind unzulässig.

(3) Gehört jemand auf Grund seiner Mitarbeit bzw. Funktion mehreren Vertretungskörpern derselben Stufe an, muss er sich für einen entscheiden.

(4) Der GJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Ihm obliegt:

1. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für die Funktionsperiode, wobei Wiederwahl zulässig ist;

2. die Leitung der Jugendarbeit sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendarbeit. Es steht dem Gemeindejugendrat frei, diese oder Teile dieser Aufgaben einem Leitungsausschuss (Gemeindejugendleitung) zu übertragen.

3. Erstellung von Vorschlägen zur Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Festlegung ihrer Aufgaben;

4. in der Kirche A. B. Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern des GJR im DJR und Wahl ihrer Stellvertreterinnen bzw. -vertreter, in der Kirche H. B. von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter im Jugendrat H. B. und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung haben und konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein.

(6) Beschlüsse des GJR sind den Presbyterium mitzuteilen, die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 4 Gewählten auch der DJL, in der Kirche H. B. der Jugendleitung H. B.

(7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach ihrer Berufung der Diözesanjugendleitung bzw. der Jugendleitung H. B. zu melden, die dies an die zuständige Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. weiterleiten.

§ 9 Der Diözesanjugendrat

(1) Dem Diözesanjugendrat (DJR) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte,

2. die Diözesanjugendpfarrerin oder der Diözesanjugendpfarrer bzw. die Diözesanjugendreferentin oder der Diözesanjugendreferent,

sowie mit beratender Stimme

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Superintendentialversammlung,

4. bis zu drei gemäß § 6 Abs. 3 Kooptierte,

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulgemeinde in der Superintendentenz.

(2) Der DJR leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Superintendentenz. Insbesondere obliegt ihm:

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte

und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich ihrer Gliederung;

2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des DJR und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters, die aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der betreffende GJR ein weiteres Mitglied wählen;

3. Wahl der Diözesanjugendleitung;

4. die Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern in den Jugendrat der EJÖ sowie deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

5. die Wahl der Diözesanjugendpfarrerin bzw. des Diözesanjugendpfarrers;

6. Wahl und Abberufung der Diözesanjugendreferentin bzw. des Diözesanjugendreferenten bzw. der Wiederwahl oder Wiederbestellung im Falle einer Verlängerung der Amtsperiode;

7. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

8. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

10. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Sofern dies nicht von der Diözesanjugendleitung wahrzunehmen ist, kann der DJR unter seiner Verantwortung gemäß § 17 Ausschüsse und Kommissionen einsetzen und mit der Planung der Jugendarbeit, zu ihrer Begleitung, zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten, zu ihrer Unterstützung und Förderung sowie zur laufenden Kontrolle der Gebarung beauftragen. Die Ausschüsse und Kommissionen sind verpflichtet, dem DJR mindestens jährlich über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Beschlussfähigkeit im DJR ist abweichend von den Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) auch dann gegeben, wenn ein Drittel der Gliederungen der Gemeinden, die zumindest eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsandt haben, anwesend ist.

(5) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.

(6) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 3, 6, 9, 10 und 11 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendenten- und den Diözesanjugendreferenten. Alle Beschlüsse des DJR sind der Superintendentur mitzuteilen, die gewählten Vertreter der Superintendentur und der Bundesgeschäftsführung der EJÖ.

(7) Der DJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10 Die Diözesanjugendleitung

(1) Der Diözesanjugendleitung (DJL) gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des DJR;
2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;

3. die gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählten Mitglieder;

4. die Diözesanjugendpfarrerin bzw. der Diözesanjugendpfarrer;

sowie mit beratender Stimme:

5. die Diözesanjugendreferentin bzw. der Diözesanjugendreferent und

6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Superintendentenversammlung;

7. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Die DJL tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

§ 11 Aufgaben der Diözesanjugendleitung

(1) Die DJL ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;

2. die Erstellung der Entwürfe des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Diözesanjugendpfarrerin bzw. den Diözesanjugendpfarrer;

4. der Abschluss von Vereinbarungen mit allen neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

5. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

6. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.

(2) Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentenausschuss.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der DJR innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die DJL auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem DJR vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem DJR bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Jugendrat H. B.

(1) Dem Jugendrat H. B. (JR H. B.) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte;

ferner mit beratender Stimme:

2. die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer H. B.,

3. die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent H. B.,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates H. B.,

5. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Der Jugendrat H. B. leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde H. B. Insbesondere obliegen ihm:

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich der Gesamtgemeinde H. B.;

2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters; sie sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen;

3. die Wahl von bis zu drei Mitgliedern der Jugendleitung H. B., wobei wenigstens zwei aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind;

4. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern in den JR H. B.;

5. die Wahl von zwei Mitgliedern des Jugendrates für Österreich sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen;

6. die Wahl eines Mitglieds der Jugendleitung für Österreich;

7. die Wahl der Jugendpfarrerin H. B. bzw. des Jugendpfarrers H. B.;

8. die Wahl und Abberufung der Jugendreferentin H. B. bzw. des Jugendreferenten H. B.;

9. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

10. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

11. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

12. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

13. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beschlussfähigkeit im Jugendrat H. B. ist abweichend von den Bestimmungen der Verfahrensordnung auch dann gegeben, wenn Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Drittels der Gliederungen der Pfarrgemeinden anwesend sind.

(4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 11 bis 13 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat H. B. Alle Beschlüsse des JR H. B. sind dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen, die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 6 und 9 Gewählten dem Oberkirchenrat H. B. und der Jugendleitung der EJÖ.

(5) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.

(6) Der Jugendrat H. B. tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 13 Die Jugendleitung H. B.

(1) Der Jugendleitung gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des Jugendrates H. B.;

2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;

3. die gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3 gewählten Mitglieder,

sowie mit beratender Stimme:

4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B.;

5. die Jugendreferentinnen H. B. bzw. -referenten H. B. und

6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Synode H. B.;

7. bis zu drei kooptierten Mitglieder.

(2) Die Jugendleitung H. B. tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

(3) Die Jugendleitung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;

2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Jugendpfarrerin bzw. den Jugendpfarrer sowie Abschluss von Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

4. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

5. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat H. B. innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem Jugendrat vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem Jugendrat bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Der Jugendrat der EJÖ

(1) Dem Jugendrat der EJÖ (JURÖ) gehören an:

1. die von den Diözesanjugendräten und dem Jugendrat H. B. gewählten Mitglieder,

2. die Diözesanjugendpfarrer bzw. -referenten,

3. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer für Österreich,

4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B. bzw. der Jugendreferent H. B. bzw. die Jugendreferentin H. B.;

5. die Jugendreferentinnen und -referenten der EJÖ, mit beratender Stimme;

6. ein vom Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandtes Mitglied,

7. ein von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich entsandtes Mitglied,

8. die Geschäftsführung,

9. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Ist für eine Superintendenz kein Amtsträger gemäß Abs. 1 Z. 2 bestellt, kann vom betreffenden DJR ein weiteres Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählt werden. Diese Regelung gilt analog für die Kirche H. B. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der betreffende DJR bzw. der Jugendrat H. B. ein weiteres Mitglied wählen.

(3) Dem Jugendrat obliegt insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen für diese;

2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder;

3. Wahl einer oder eines Abgeordneten und ihres bzw. seines Stellvertreters, oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin in die Generalsynode für deren Funktionsperiode;

4. die Wahl der Jugendpfarrerin bzw. des Jugendpfarrers für Österreich bzw. der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten für Österreich;

5. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und von deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung;

7. Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 17;

8. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich der vom Bund bzw. durch die Bundesjugendförderung zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;

10. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung einschließlich genereller Vereinbarungen mit Mitarbeitern bzw. deren Vertretung;

12. Antrag auf Änderung der Ordnung der EJÖ.

(4) Die Zweidrittelmehrheit ist erforderlich

1. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 10, 11 und 12,

2. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 1 dann, wenn die Beschlüsse für alle Organe der EJÖ verbindlich sein sollen,

3. für die Aufteilung von Mitteln aus der Bundesjugendförderung oder dem entsprechenden Zuschüssen.

(5) Gewählte Vertreter müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt zu geben.

(6) Alle Beschlüsse des JURÖ sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. mitzuteilen, die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 6 und 8 bis 11 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

(7) Der JURÖ tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 15 Die Jugendleitung der EJÖ

(1) Der Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) gehören an:

1. Die bzw. der Vorsitzende der JURÖ als Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreter,

2. zwei vom JURÖ gewählte ehrenamtliche Vertreter,

3. zwei aus dem Kreis der Jugendreferenten bzw. -referentinnen vom JURÖ gewählte Vertreter,

4. ein Vertreter des Jugendrates H. B.,

mit beratender Stimme;

5. ein Vertreter des Oberkirchenrates A. u. H. B.,

6. ein Vertreter der Hochschulgemeinde in Österreich,

7. die Bundesgeschäftsführung.

(2) Die Jugendleitung der EJÖ leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) entsprechend den Beschlüssen

des JURÖ, ist für die Vertretung zuständig und begleitet die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen leitender Angestellter. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem JURÖ vorbehalten sind. Ihre Entscheidung ist dem JURÖ bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Die Bundesgeschäftsführung der EJÖ

(1) Der Bundesgeschäftsführung gehören an:

der bzw. die Bundesgeschäftsführer bzw. Bundesgeschäftsführerinnen,

der Jugendpfarrer bzw. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin für Österreich.

(2) Der Bundesgeschäftsführung obliegt für den Bereich der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) die Durchführung der ihr durch die Geschäftsordnung sowie der ihr generell oder speziell übertragenen Aufgaben. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welchem Bundesgeschäftsführer die Leitung des Bundessekretariats und welchem die Geschäftsführung der Heime, insbesondere der Burg Finstergrün als geschäftsführendem Burgrat bzw. geschäftsführender Burgrätin übertragen ist.

(3) Der bzw. die Bundesgeschäftsführer ist/sind als leitende/r Angestellte haupt- oder nebenamtlich tätig und muss/müssen entsprechend qualifiziert sein. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit der Bestellung ist die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(4) Die Bundesgeschäftsführung hat regelmäßig der JULÖ Bericht zu erstatten und auf Verlangen Einsicht in alle Urkunden und Amtsschriften zu gewähren.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Bundesgeschäftsführung des Bundessekretariats. Die dort Tätigen sind der Bundesgeschäftsführung direkt unterstellt und verantwortlich.

§ 17 Arbeitskreise und Einrichtungen

(1) Die Gliederungen der EJ können zur Betreuung einzelner Bereiche oder zur Klärung von grundsätzlichen Fragen Arbeitskreise berufen und beauftragen. Sofern einem Arbeitskreis ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt wird, ist dafür der Vorsitzende des Arbeitskreises verantwortlich.

(2) Zur Durchführung der Arbeit können die Gliederungen der EJ eigene Einrichtungen schaffen. Regelungen für deren Führung sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

§ 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EJÖ

(1) Zur Leitung und Betreuung von Gruppen, Arbeitskreisen und sonstigen gemeinschaftlichen Arbeitsformen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.

(2) In Gliederungen der EJ im Bereich von Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden werden Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Gemeindegendrates gemäß § 111 der Kirchenverfassung (Art. 19 KV^{neu}) bestellt und abberufen.

(3) In Gliederungen der EJ im Bereich von Superintendenten bzw. der Reformierten Kirche werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Diözesanjugendleitung oder der Diözesanjugendgeschäftsführung bzw. der Jugendleitung H. B. bestellt und abberufen, in der Landeskirche von der JULÖ der EJÖ. Dabei sind jeweils die Aufgaben festzulegen und schriftlich festzuhalten. Abberufungen sind zu begründen und schriftlich auszufertigen.

(4) Die Feststellung der Beendigung der Mitarbeit hat durch das bestellende Organ zu erfolgen und ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 19 Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer

(1) Für die Errichtung, Veränderung und Auflösung von Stellen für Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

(2) Die Ausschreibung von Stellen von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des DJR bzw. des JURÖ der EJÖ. Im Bereich der Reformierten Kirche erfolgt die Ausschreibung und Bestellung ehren- und nebenamtlicher Jugendpfarrer bzw. -pfarrerinnen durch den Oberkirchenrat H. B. auf Vorschlag des Jugendrates H. B.

(3) Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der jeweiligen Jugendleitung.

§ 20 Kontrolle

(1) Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber dem Jugendrat vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

(2) Die Kontrolle der gesamten Gebarung aller Gliederungen der EJ obliegt gemäß § 201 der Kirchenverfassung (Art. 112 KV^{neu}) den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.

§ 21 Änderungen dieser Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des landeskirchlichen Gesetzgebers entweder auf Antrag des Jugendrates der EJÖ oder auf Grund von Anträgen an die Generalsynode.

(2) Sofern der Antrag nicht vom Jugendrat der EJÖ gestellt wurde, ist er diesem so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass er dazu Stellung nehmen kann.

(3) Zu den Verhandlungen über Änderungen dieser Ordnung sind Vertreter der EJÖ einzuladen und beizuziehen.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Funktionsperiode aller gewählten Organe endet mit dem 31. Dezember 2005.

(3) Schon vor diesem Termin können über Beschluss eines Diözesanjugendrates bzw. des Jugendrates (JURÖ)

mit sofortiger Wirkung Geschäftsführungen bestellt werden.

(4) Amtsträger, die nach der bisher geltenden Ordnung gewählt oder bestellt worden sind, bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode, für die sie gewählt oder bestellt worden sind im Amt. Bei ihrer allfälligen Wiederwahl oder Wiederbestellung sind Funktionsperioden vor Inkrafttreten dieser Ordnung zu berücksichtigen.

(5) Für Amtsträger, für deren Stellen diese Ordnung eine Befristung vorsieht, beginnt ihre Funktionsperiode mit dem Amtsantritt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

84. Zl. G 02; 1559/2005 vom 19. Mai 2005

Disziplinarordnung — Novelle 2005

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Disziplinarordnung beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 71)

1. Ergänzung des § 12:

Dem § 12 **DiszO** ist die folgende Bestimmung als **Abs. 2** einzufügen, der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3:

„(2) Jedenfalls Disziplinarvergehen gemäß Abs. 1 Z. 7 sind:

a) die Weigerung des Amtsträgers, einem Amtsauftrag des Superintendenten gemäß § 123 Abs. 4 KV (§ 23 Abs. 3 OdgA^{neu}),

b) einer Anordnung zur Vertretung bzw. Administration zu folgen.

In diesen Fällen ist das Disziplinarverfahren gemäß § 62 von Amts wegen einzuleiten.“

2. Änderung des § 26:

§ 26 **DiszO** ist wie folgt zu ändern:

I.

Disziplinarbehörden

§ 26: (1) Disziplinarbehörden erster Instanz sind die Disziplinarsenate

1. in Wien für Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark;

2. in Salzburg für Kärnten und Osttirol, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

II.

Diese Änderung tritt mit 1. Juni 2006 in Kraft. Zu diesem Termin sind die Disziplinarsenate neu zu besetzen. Anhängige Verfahren sind vor dem dann zuständigen Senat neu zu verhandeln.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

85. Zl. VER 26; 1564/2005 vom 19. Mai 2005

Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich — Novelle 2005

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 71)

Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich

1. In § 3 Abs. 2 wird der Satzteil „für eine Amtsdauer von sechs Jahren (bei Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl)“ aufgehoben.

2. In § 3 Abs. 4, 1. Satz, werden die beiden letzten Worte „und besetzt“ aufgehoben.

3. Als neuer Abs. 5 wird in § 3 folgende Bestimmung eingefügt:

„(5) Hauptamtliche HochschulpfarrerInnen werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren (bei Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl) gewählt. Für nebenamtliche HochschulpfarrerInnen gilt die selbe Funktionsperiode, wie für ihr Hauptamt.“

4. „Vor Bestellung nebenamtlicher HochschulpfarrerInnen (§ 18 OdgA) durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. ist

die Zustimmung des Leitungsteams einzuholen, das den Vorschlag der OrtsEHG zu berücksichtigen hat.“

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

86. Zl. SYN 12; 1560/2005 vom 19. Mai 2005

Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. die Generalsynode

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden von der Synode A. B. bzw. der Generalsynode auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 17. bis 18. Mai 2005 genehmigt:

ABl. Nr. 233/2004 betr. § 18 der Geschäftsordnung der Synode A.B.

ABl. Nr. 227/2004 betr. § 18 der Geschäftsordnung der Generalsynode

ABl. Nr. 228/2004 betr. § 10 Abs. 5 KV

ABl. Nr. 229/2004 betr. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

87. Zl. GD 001; 1575/2005 vom 20. Mai 2005

Gemeindevertretungswahlen 2005: Aktuelle Fragen — Teil 2

1. Kennzeichnung der gewählten Kandidaten

Das Presbyterium hat zu beschließen, wie die Kandidaten zu kennzeichnen sind (Gewünschte ankreuzen, Unerwünschte streichen). § 18 Abs. 3 WahlO schreibt vor, dass bei einem Wahlvorschlag, der mehr Personen enthält, als Plätze zu besetzen sind, höchstens so viele Namen EINDEUTIG zu kennzeichnen sind, bis die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter erreicht ist. Vermerke auf dem Stimmzettel wie „*Ich wähle alle vom Presbyterium vorgeschlagenen Kandidaten*“, um den Wahlvorgang zu beschleunigen, sind aus diesem Grund nicht zulässig.

ACHTUNG: Weisen Sie bitte unbedingt darauf hin, dass Stimmzettel ungültig sind, auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind, als die zu besetzenden Plätze. Stimmzettel mit weniger gekennzeichneten Personen sind gültig, auch wenn nur ein einziger Name angekreuzt wurde.

2. Aktive Wahlberechtigung und kinderoffenes Abendmahl

Gemäß § 8 Abs. 1 WahlO sind nur jene Gemeindeglieder aktiv wahlberechtigt, die am Wahltag

- das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- getauft und
- konfirmiert oder auf andere Weise zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind [...].

Auf Grund dieser Altersgrenze ist es in Pfarrgemeinden, die das kinderoffene Abendmahl feiern, nicht möglich, dass Kinder, also unter 14-jährige, die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, an den Gemeindevertretungswahlen teilnehmen dürfen.

3. Befangenheit von weltlichen Ehegatten geistlicher Amtsträger

Weltliche Ehegatten geistlicher Amtsträger sind weder in die Gemeindevertretung noch in das Presbyterium wählbar (siehe „Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005“, Seite 20).

- **Gemeindevertretung:** § 3 der Kirchlichen Verfahrensordnung, Teil 2 (Bestimmung über die Befangenheit), schließt den weltlichen Ehegatten eines geistlichen Amtsträgers de facto aus der Gemeindevertretung aus. Da gemäß § 70 Abs. 1 KV^{alt} bzw. Art. 38 Abs. 1 KV^{neu} die Genehmigung des Haushaltsplans, die Behandlung der Jahresberichte sowie die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Pfarrgemeinde zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören, müsste der weltliche Ehegatte des geistlichen

Amtsträgers bei jeder diesbezüglichen Beratung und Beschlussfassung die Sitzung der Gemeindevertretung verlassen und dürfte weder an ihrer Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen.

- **Presbyterium:** § 24 Abs. 1 KV^{alt} bzw. Art. 16 Abs. 2 KV^{neu} schließt u. a. Ehepaare im Presbyterium aus. Die in § 24 Abs. 3 KV^{alt} bzw. Art. 16 Abs. 4 KV^{neu} mögliche Nachsicht von der Unvereinbarkeit bezieht sich jedoch nicht auf den weltlichen Ehegatten eines geistlichen Amtsträgers.

4. Wahl der Ersatzleute

Der geänderte § 11 Abs. 1 WahlO ermöglicht den Pfarrgemeinden, Gemeindevertreter und Ersatzleute in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen (siehe auch „Leitfaden für die Gemeindevertretungswahlen 2005“, Seite 33). Für die Gestaltung der Stimmzettel und für die Stimmabgabe bedeutet das konkret:

- **Stimmzettel:** Auf dem Stimmzettel wird nicht zwischen Gemeindevertretern und Ersatzleuten unterschieden, sondern alle vom Presbyterium aufgestellten und von Gemeindegliedern zusätzlich nominierten Kandidaten werden in einer alphabetischen Liste angeführt.
- **Stimmabgabe:** Bei der Stimmabgabe können die Wähler so viele Kandidaten wählen, wie Plätze für Gemeindevertreter und Ersatzleute insgesamt zu besetzen sind. Soll die Gemeindevertretung nach den Wahlen aus z. B. 16 Gemeindevertretern und sechs Ersatzleuten bestehen, können bei der Gemeindevertretungswahl insgesamt 22 Personen angekreuzt werden.
- **Gewählt** sind dann, entsprechend der auf die entfallenen Anzahl von Stimmen, die ersten 16 in die Gemeindevertretung und weitere sechs als Ersatzleute.

88. Zl. IM 6; 1327/2005 vom 27. April 2005

Ausschreibung der Teilzeitstelle einer Seelsorgerin/eines Seelsorgers des Diakonie-Zentrums Salzburg

Das **Diakonie-Zentrum Salzburg** (Rechtsträger: Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen) umfasst neben weiteren Arbeitsfeldern im Großraum der Stadt Salzburg **Einrichtungen im Gesundheitswesen** (Diakonissen-Krankenhaus), **der Altenhilfe** (Haus für Senioren) **und der Behindertenhilfe** (Wohnhaus Leopold-Pfest-Straße).

Menschen, die sich dem Diakonie-Zentrum anvertrauen, werden in ihrer Grundhaltung respektiert, in ihren Not-situationen erfahren sie einfühlsame Beratung und Hilfe, die ökumenische Ausrichtung ist dabei von großer Bedeutung.

SeelsorgerInnen der evangelischen und katholischen Kirche sind für PatientInnen und BewohnerInnen, aber auch Angehörige und MitarbeiterInnen da — im Rahmen von wöchentlichen Besuchen, seelsorgerlicher Begleitung, Gesprächsrunden und gottesdienstlichen Feiern.

Ab 1. September 2005 wird die Teilzeitstelle (zwölf Wochenstunden) einer/s

Evangelischen Seelsorgerin/Seelsorgers

neu besetzt.

Wenn Sie

- über eine theologische Ausbildung und mehrjährige pastorale Erfahrung verfügen sowie Interesse an Seelsorge in Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens mitbringen,
- Ihre psychosoziale Fachkompetenz einbringen wollen oder gegebenenfalls zu einer ergänzenden einschlägigen Fortbildung bereit sind,
- die gute ökumenische Zusammenarbeit in einem kleinen Seelsorgeteam und die interdisziplinäre Zusammenarbeit — mit Ärzten, Pflege- und Betreuungsteams . . . — weiter fördern wollen,
- sich mit dem diakonischen Auftrag der Kirche identifizieren, die Zielsetzungen einer diakonischen Einrichtung unterstützen und deren Leitsätze im täglichen Handeln umsetzen können,

freuen wir uns über Ihre **schriftliche Bewerbung an die Geschäftsführung des Diakonie-Zentrums Salzburg, Guggenbichlerstraße 20, 5026 Salzburg**; Anfragen richten Sie bitte an **Mag. Josef Scharinger (Tel. 0662/6385-410, E-Mail: j.scharinger@diakoniewerk.at)**.

89. Zl. P 2225; 1421/2005 vom 4. Mai 2005

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Iven Benck hat am 3. Mai 2005 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit „gutem“ Erfolg bestanden.

90. Zl. P 438; 1423/2005 vom 4. Mai 2005

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Uwe Peter Hielscher hat am 3. Mai 2005 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

91. Zl. P 2155; 1425/2005 vom 4. Mai 2005

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Carsten Merker-Bojarra hat am 3. Mai 2005 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

Kirchengesetz A. B.

92. Zl. S 15; 1569/2005 vom 19. Mai 2005

Lektorenordnung

Die 12. Synode A. B. hat auf ihrer 5. Session nachstehen- des Kirchengesetz „Lektorenordnung“ beschlossen:

LEKTORENORDNUNG

Der Dienst des Lektors

§ 1: (1) Zu den Ämtern, die in der Gemeinde zur Erfül- lung des ihr anvertrauten Dienstes der Verkündigung ein- gerichtet sind, gehört auch das des Lektors (§ 111 KV).

(2) Der Dienst des Lektors gründet sich auf das allge- meine Priestertum und ist eine besondere Ausformung der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums.

(3) Der Dienst des Lektors wird ehrenamtlich ausgeübt.

(4) Es ist anzustreben, dass in den Pfarrgemeinden Lek- toren wirken.

(5) Mitwirkende in Gottesdiensten, die vom Pfarrer geleitet werden, müssen nicht Lektoren im Sinne dieser Ordnung sein.

§ 2: (1) Der Dienst des Lektors kann nach den Bestim- mungen dieser Ordnung umfassen:

1. Mitwirkung in Gottesdiensten, die vom Pfarrer gelei- tet werden;

2. Leitung von Gottesdiensten.

(2) Der Lektor kann nach den Bestimmungen dieser Ordnung auch mit anderen Aufgaben der Verkündigung und der Seelsorge beauftragt werden.

(3) Der Lektor soll bei seinem Dienst einen Lektoren- talar tragen.

Bestellung des Lektors

§ 3: (1) Zur Bestellung eines Lektors ist zunächst die Berufung durch das Pfarrgemeindepresbyterium notwen- dig.

(2) Für spezielle übergemeindliche Aufgaben erfolgt die Berufung des Lektors durch den Superintendentialaus- schuss.

(3) Voraussetzung für die Berufung zum Lektor ist:

1. das passive Wahlrecht,

2. die entsprechende persönliche und fachliche Eig- nung.

(4) Das Presbyterium sucht beim Superintendenten um Bestellung des Lektors an unter Beifügung der folgenden Beilagen:

1. Protokollauszug betreffend der Berufung des Lek- tors.

2. Ein Berufungsbrief, der die speziellen Aufgaben beschreibt.

3. Eine schriftliche Erklärung, dass er zum Dienst als Lektor bereit ist sowie den sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der Teilnahme an den Fort- bildungsveranstaltungen, nachkommen werde.

4. Ein handschriftlicher Lebenslauf des Lektors unter

besonderer Beachtung seiner bisherigen theologischen Ausbildungen und kirchlichen Tätigkeiten.

5. Ein seelsorgerliches Gutachten des Pfarrers.

§ 4: (1) Die Bestellung des Lektors erfolgt schriftlich durch den Superintendenten, sofern folgende Vorausset- zungen erfüllt sind:

1. Ein Gespräch des Lektors mit dem Pfarrer, dem diö- zesanen Lektorenleiter und dem Superintendenten über Aufgaben und Grundlage des Lektorendienstes.

2. Leitung eines Lesegottesdienstes in der Gemeinde.

3. Die schriftliche Verpflichtungserklärung.

4. Bestätigung über die Absolvierung eines theologi- schen Grundkurses.

§ 5: 1. Der Lektor wird in einem Gemeindegottesdienst unter Gebet und Handauflegung durch den Pfarrer/Super- intendenten in sein Amt eingeführt.

2. Über die erfolgte Bestellung und Einführung in den Dienst des Lektors ist durch das Presbyterium/SupAus- schuss eine Urkunde auszustellen und dem diözesanen Lektorenleiter mitzuteilen.

3. Die Amtszeit eines Lektors gilt bis zu einem halben Jahr nach Ende der jeweiligen Amtsperiode des Presbyte- riums. Jedes neu gewählte Presbyterium/Superintendenti- alausschuss hat nach Rücksprache mit dem diözesanen Lektorenleiter die Lektorenberufung und die Beauftragun- gen zu überprüfen und über eine allfällige Erneuerung der Bestellung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem gesamtkirchlichen Lektorenleiter und dem Superintendenten zur Kenntnis zu bringen.

Besondere Ermächtigungen

§ 6: (1) Über Antrag des Presbyteriums kann der Superintendent bewährte und besonders vorbereitete Lektoren ermächtigen, unter der Verantwortung des zuständigen Pfarrers im Gottesdienst auch eigene Predig- ten vorzutragen.

(2) Voraussetzung für diese Ermächtigung ist:

1. Die Absolvierung eines Homiletikkurses.

2. Die Vorlage einer selbst verfassten Predigt und ein Gespräch darüber mit dem zuständigen Lektorenleiter und dem Superintendenten.

(3) Diese Ermächtigung ist unter Gebet und Handaufle- gung in einem Gemeindegottesdienst auszusprechen.

(4) Über die erfolgte Ermächtigung und Beauftragung ist eine Urkunde durch die Superintendentur auszustellen.

§ 7: (1) Über Antrag des Presbyteriums kann der Superintendent bewährte und besonders vorbereitete Lektoren ermächtigen, unter der Verantwortung des zuständigen Pfarrers die Sakramente zu reichen sowie Amtshandlungen durchzuführen.

(2) Die Voraussetzungen dafür regelt die Lektorenver- ordnung.

§ 8: (1) Wird ein Lektor zu einem Dienst in einer ande- ren Pfarrgemeinde gebeten als er berufen ist, ist dazu ein Beschluss der beiden betroffenen Presbyterien sowie die Zustimmung des Superintendenten nötig.

(2) Sind zwei Diözesen betroffen, so ist die Zustimmung beider Superintendenten nötig.

(3) Eine solche Abmachung kann auch unabhängig vom Anlassfall geschlossen werden.

Beendigung des Dienstes

§ 9: (1) Der Dienst des Lektors endet:

1. durch freiwilligen Verzicht;
2. durch Ablauf der Amtsdauer (vergleiche § 5 Z. 3);
3. auf jederzeitigen Beschluss des Presbyteriums/SupAusschusses;
4. durch Widerruf der Beauftragung durch den Superintendenten, auch auf Antrag des diözesanen Lektorenleiters oder des Leiters der Lektorenarbeit;
5. durch ein Disziplinarerkenntnis (§ 14 Abs. 7 Disziplinarordnung) oder ein Erkenntnis nach der Ordnung zur Feststellung rechter Lehre (§ 13 Abs. 1 Disziplinarordnung);
6. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche.

(2) In diesen Fällen sind vom Lektor alle den Dienst betreffenden Urkunden der ausstellenden Stelle zurückzugeben.

(3) Für die Veränderung des jeweiligen Amtsauftrages gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Z. 1 entsprechend.

Begleitung und Fortbildung

§ 10: (1) Die Begleitung des Lektors in seinem Dienst obliegt in erster Linie dem zuständigen Pfarrer (§ 111 Abs. 3 KV).

Er hat dies durch regelmäßige Gespräche und Teilnahme an Gottesdiensten des Lektors wahrzunehmen.

(2) Sind mehrere Pfarrer in einer Gemeinde tätig, so ist die Zuständigkeit für die Lektoren vom Presbyterium festzulegen. Gegebenenfalls kann ein Pfarrer für die Begleitung von Lektoren mehrerer Gemeinden von den zuständigen Presbyterien beauftragt werden. Der diözesane Lektorenleiter und der Superintendent ist hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 11: (1) Der Lektor hat mindestens einmal in zwei Jahren eine Fortbildungsveranstaltung der „Lektorenarbeit der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ zu besuchen.

(2) Form und Inhalt der Aus- und Fortbildung regelt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. mittels Verordnung.

§ 12: Der Sachaufwand für die Fortbildung der Lektoren wird von der Evangelischen Kirche A. B. getragen.

Die Lektorenleitung in den Diözesen und in der Gesamtgemeinde

§ 13: (1) In jeder Diözese wird eine Lektorenleitung eingerichtet.

Dazu bestellt der Superintendentialausschuss mindestens einen Pfarrer zum diözesanen Lektorenleiter und legt die Zahl der Vertreter aus dem Kreis der Lektoren fest.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. bestellt einen geistlichen Amtsträger mit der Leitung der Lektorenarbeit für die Gesamtgemeinde.

(3) Diese Bestellungen erfolgen auf die Dauer der Amtszeit der SupAusschüsse. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. beruft gemeinsam mit dem gesamtkirchlichen Lektorenleiter mindestens einmal im Jahr die diözesanen Lektorenleiter zu einer Konferenz ein.

Absolventen theologischer oder kirchlicher Ausbildungsstätten

§ 14: (1) Absolventen theologischer Fakultäten oder kirchlicher Lehranstalten, die zu einem kirchlichen Dienst ermächtigt sind, können vom jeweiligen Presbyterium/SupAusschuss zum Lektor berufen werden. Sie haben an Kursen der Gesamtgemeinde teilzunehmen, die ihre Ausbildung um die praktischen und rechtlichen Fragen ergänzen.

(2) Für sie gelten ebenfalls die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 dieser Ordnung.

Kirchliche Werke und Einrichtungen

§ 15: (1) Lektoren können im Rahmen ihrer Tätigkeit in übergemeindlichen Werken oder Einrichtungen (Seelsorgediensten) vom zuständigen Superintendenten für die jeweilige Diözese bzw. vom Bischof für die Gesamtkirche zum Verkündigungsdienst ermächtigt werden. Das Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer ist jeweils herzustellen.

(2) Diese Ermächtigungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Sonstige Bestimmungen

§ 16: (1) Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung.

(2) Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Bisherige Bestellungen sind bis zum 30. Juni 2006 aufrecht.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

93. Zl. KB 06; 1504/2005 vom 12. Mai 2005

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

Superintendentenz	2005	2004
	Euro	
Burgenland	187.154,84	225.710,14
Kärnten	389.077,59	405.486,87
Niederösterreich	572.981,52	584.426,53
Oberösterreich	551.828,12	613.950,92
Salzburg-Tirol	659.544,71	547.493,10
Steiermark	619.113,21	772.971,40
Wien	1.417.589,34	1.373.711,32
	4.397.289,33	4.523.750,28

Rückgang 2005 gegenüber 2004:
— 2,80% (4,523.750,28)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:
2,64% (4,283.989,06)

94. Zl. G 05; 1400/2005 vom 2. Mai 2005

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 47/2005

Die zu Punkt 3.2. zitierte Ergänzung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ist wie folgt zu berichtigen:

„3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen zeitgerecht vor der Sitzung, mindestens drei Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied ~~zu Beginn der Sitzung~~ dessen Erörterung und Beschlussfassung, gilt dieser wie beantragt als beschlossen.“

95. Zl. GD 402; 1321/2005 vom 26. April 2005

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam gehören zehn politische Gemeinden. An vier Orten werden regelmäßig Gottesdienste gehalten.

In Timelkam ist jeden Sonntag und an den evangelischen Feiertagen Gottesdienst; in Frankenmarkt wird derzeit nach einem erneuerten Gottesdienstmodell jeden 1. und 3. Sonntag im Monat evangelischer Gottesdienst gefeiert. In Vöcklamarkt und Zipf finden die Gottesdienste jeden 3. Sonntag im Monat sowie an allen evangelischen Feiertagen statt.

Zur Bewältigung der Gottesdienste helfen zwei Lektoren aus der Pfarrgemeinde sowie die Lektoren aus den Nachbargemeinden mit.

Der Religionsunterricht wird im überwiegenden Maß an der BHAK/BHAS und an den Gymnasien (BG/BRG) in Vöcklabruck erteilt. Den Unterricht an den Pflichtschulen im Gemeindegebiet versorgt eine Religionslehrerin aus der Pfarrgemeinde.

Vom Pfarrer oder der Pfarrerin werden erwartet:

Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder (Hausbesuche), Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie die Begleitung der BesuchsdienstmitarbeiterInnen in diversen Altenheimen der Gemeinde bzw. im neu gebauten Landeskrankenhaus in Vöcklabruck.

In Vöcklabruck (4 km entfernt) befinden sich sämtliche höhere Schulen, Bus- und Bahnverbindungen sind vorhanden.

Das Pfarrhaus in Timelkam mit Doppelgarage und großem Garten wurde 1990 fertig gestellt, 2004 wurden sämtliche Räumlichkeiten renoviert. Im Pfarrhaus gleich neben der Kirche, befinden sich auch Pfarrkanzlei, Gemeindesaal, Teeküche und sanitäre Einrichtungen. Die Ortsumfahrung von Timelkam (Bundesstraße 1) wurde 2002 fertig gestellt, damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrsberuhigung geleistet und die zentrale Lage von Pfarrhaus und Kirche im Ortszentrum aufgewertet.

In Frankenmarkt besitzt die Pfarrgemeinde eine im Jahre 1971 erbaute Kirche mit Gemeindesaal, Teeküche und sanitären Einrichtungen.

In Vöcklamarkt ist die Kalvarienbergkirche gepachtet, wurde 1987/88 innen und außen renoviert, 1995 mit einer neuen Orgel ausgestattet. 2004 erfolgte die Restaurierung der Kreuzigungsgruppe des Altars.

In Zipf werden die Gottesdienste in der römisch-katholischen Pfarrkirche gefeiert.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam wird zur **Besetzung per 1. September 2005** ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam zu richten.

Auskünfte erteilt:

Kurator Ing. Stefan Zikeli, Schacha 14, 4844 Regau; Telefon (07672) 787 68; Mobil: 0664-2074380; E-Mail: s_zikeli@lurgi-austria.at.

96. Zl. GD 158; 1549/2005 vom 19. Mai 2005

Ausschreibung (zweite) der derzeit nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Die derzeit nicht mit der Amtsführung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden wird auf Grund des Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Inhabers zur Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. ab 1. September 2005 ausgeschrieben.

Wir sind eine Gemeinde von 3053 Seelen — gelegen in der Fremdenverkehrsregion Traunsee/Salzkammergut — mit einem städtischen Kern und einem ausgeprägt länd-

lichen Umfeld. Das ausgedehnte Gemeindegebiet besteht aus der Muttergemeinde Gmunden, den zwei Tochtergemeinden Laakirchen und Ebensee und der Predigtstation Scharnstein. Für die Betreuung der Gottesdienste sind derzeit zehn Lektoren (davon zwei mit Sakramentsverwaltung betraut) mit verantwortlich.

Wir haben einen guten Gottesdienstbesuch, ein reges Gemeindeleben, selbstständig arbeitende Gruppen und Hauskreise, einen sehr aktiven ehrenamtlichen Mitarbeiterstab — insbesondere im Bereich der Jugendarbeit — und tragfähige ökumenische Beziehungen.

Wir hoffen auf einen theologisch versierten, engagierten Pfarrer/eine theologisch versierte, engagierte Pfarrerin, der/die Freude daran hat, das Wort Gottes einer Gemeinde zu verkündigen, deren Frömmigkeit von einer besonderen Liebe zu Bibel und Bekenntnisschriften geprägt ist. Dabei hoffen wir, dass er/sie in guter Zusammenarbeit mit dem zweiten Pfarrer eine geistlich geprägte Gemeindegliederarbeit anregt, begleitet und weiter entwickelt und dass er/sie bereit ist, sich hierbei auch den diesbezüglichen administrativen Anforderungen zu stellen. Wir wünschen uns, dass er/sie Kreativität und Freude bei der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei der Erteilung des Religionsunterrichtes auch an höheren Schulen und bei einer behutsamen Suche nach neuen Formen einbringt und dass er/sie sich bei all dem sowohl dem sozialen als auch dem missionarischen Aspekt des Berufes verpflichtet fühlt.

Dem Bewerber steht eine Dienstwohnung in Pfarrhausnähe mit 125 m² und einer Garage beim Pfarrhaus zur Verfügung. Wir stellen ihm jedoch auch anheim, dass die Gemeinde ein ihm geeigneter erscheinendes äquivalentes Objekt anmietet.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, Georgstraße 9, 4810 Gmunden, zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilen: der amtsführende Pfarrer Mag. Georg Zimmermann, Tel. (07612) 642 37-3, Pfarrgemeindegliederkurator DDr. Haio Harms, Tel. (07612) 761 01, Kurator Prof. Mag. Wilfried Kerling, Tel. (07619) 805 37.

97. Zl. GD 127; 1570/2005 vom 19. Mai 2005

Ausschreibung (dritte) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn

Die 50%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn im südlichen Burgenland wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2005 ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt zur Zeit 646 Seelen, die alle im Bereich der Marktgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn wohnen. In der Kirche sind regelmäßig Gottesdienste und Kindergottesdienste zu halten.

Die Pfarrgemeinde erwartet die Feier bzw. die Organisation der Gottesdienste, der Kindergottesdienste und Andachten in der Pfarrkirche, weiters Kinderarbeit, die Betreuung von Bibelkreisen, seelsorgerliche Begleitung aller Gemeindeglieder, besonders von alten und kranken Menschen im Krankenhaus und bei Hausbesuchen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 14 Wochenstunden (4 Stunden in Verbindung mit der Pfarrstelle und 10

Stunden als Ergänzung auf die 100%-Anstellung) zu halten — VS Deutsch-Kaltenbrunn, VS und HS Rudersdorf.

Von der Pfarrerin/vom Pfarrer wird ökumenische Aufgeschlossenheit und die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit erwartet.

Das Pfarrhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kirche inmitten eines großen Gartens. Der Wohnbereich erstreckt sich auf zwei Etagen (1. Stock und Mansardenausbau), das darunterliegende Erdgeschoss wird ausschließlich für Gemeindeaktivitäten genutzt (Büro, Gemeindegliederaal, Mehrzweckraum, Küche...). Es stehen auch zwei Garagen zur Verfügung. In dem 7 km von Deutsch-Kaltenbrunn entfernten Fürstenfeld, wohin günstige Verkehrsverbindungen bestehen, sind viele schulische Ausbildungsstätten vorhanden (BG und BRG, HAK und HASCH und andere Fachschulen). Die geografische Lage des Ortes — günstiger Anschluss an die A 2, wodurch Graz in 45 Minuten und Wien in 90 Minuten zu erreichen sind — ist in den letzten Jahren durch die Eröffnung mehrerer Thermalanlagen (Loipersdorf, Bad Waltersdorf, Blumau und Stegersbach) in unmittelbarer Umgebung recht interessant geworden.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn zu richten. Der Kurator Mag. Robert Koch, Tel. (03382) 711 83, und der derzeitige Administrator Mag. Michael Rech, Tel. (03325) 2201, sind zur weiteren Auskunftserteilung gerne bereit.

98. Zl. GD 266; 1580/2005 vom 20. Mai 2005

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, schreibt eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2005 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 5000 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle setzt sich aus einer unbefristeten 50%-Pfarrstelle und einer auf noch vier Jahre befristeten 50%-Pfarrstelle zusammen. Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle hat die Pfarrgemeinde derzeit drei 100%-Pfarrstellen und eine 50%-Pfarrstelle.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS der Stadt Salzburg, sohin auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg-West und Salzburg-Süd liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Pfarrern und der Pfarrerin der Pfarrgemeinde, eine Mitarbeit in und für das Pfarrgemeindegliederleben, die gelegentliche Abhaltung von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen.

Die Pfarrgemeinde bietet eine Dienstwohnung im erforderlichen Ausmaß an.

Bewerbungen sind **bis spätestens 15. Juni 2005** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, eventuell auch per E-mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten. Für Auskünfte steht Ihnen der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. (0662) 87 44 45, oder der Kurator Dr. Eckart Fussenegger, Mirabellplatz 6/2, 5020 Salzburg, zur Verfügung.

99. Zl. A 17; 1331/2005 vom 27. April 2005

Amtsprüfung vom 26. April 2005

Nachstehende Pfarramtskandidaten haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 26. April 2005 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OgdA) erlangt:

Mag. Harald KLUGE
Mag. Carsten MARX
Mag. Thomas MOFFAT
Mag. Gregor SCHWIMBERSKY

100. Zl. GD 480; 1430/2005 vom 4. Mai 2005

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.pfarramt-buermoos@sbg.at

101. Zl. GD 394; 1468/2005 vom 10. Mai 2005

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling, Börnergasse 16, 1190 Wien, lautet:

Homepage: www.weinbergkirche.at

M o t i v e n b e r i c h t e

KIRCHENVERFASSUNG

§ 61/Art. 28 KV:

Die Bestimmung des § 61 KV/Art. 28 KV^{neu} ist in die Totalredaktion der Kirchenverfassung nicht einbezogen worden, weil sie mehrdeutig und daher durch den Gesetzgeber klarzustellen ist, spricht § 61 KV doch allgemein von „Gemeinde“. Unter „Gemeinde“ könnte sowohl die Pfarrgemeinde wie auch eine Tochtergemeinde verstanden werden, legt doch § 57 KV fest, dass sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden die in § 7 KV bezeichneten Rechte zustehen. Diese Bestimmung wiederum legt fest: Jede der . . . kirchlichen Gemeinden ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts-, Erziehungs- und Fürsorgeangelegenheiten und ihre Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen selbstständig innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

Ohne auf die Spannung einzugehen, die sich damit zwischen den Bestimmungen von § 57 und den §§ 6 und 7 KV ergibt, ist jedenfalls klarzustellen, dass bei Auflösung einer Tochtergemeinde deren Vermögen nicht von der „übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen“ wird, sondern dass es der Pfarrgemeinde zufällt, zu der die Teilgemeinde gehört hat.

Nachdem die 4. Session der XII. Generalsynode die gleichen Regelungen für Verbände von Pfarrgemeinden festgelegt hat, wie sie für die Gemeinden selbst gelten, ist das auch für § 61 KV klarzustellen.

Beides konnte im Zuge der Totalredaktion der KV redaktionell nicht geklärt werden, erscheint aber dringend erforderlich.

§ 117 KV:

Siehe Motivenbericht zur Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich.

§§ 137, 160/Art. 52, 75 KV:

Die Superintendentenzen waren gebeten worden, bis 31. Dezember 2004 zu einer Vorlage Stellung zu nehmen, mit der versucht worden war, den unterschiedlichen Anträgen zu den §§ 137, 160 u. a. der Kirchenverfassung zu entsprechen. Der Vorschlag verfolgte mehrere Ziele, nämlich die Redimensionierung der Superintendentialversammlungen, die Erweiterung der Wahlfähigkeit und die Einbeziehung aller relevanten Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Gruppen der Superintendenz. Diese Begutachtung hat wegen der Unterschiedlichkeit der Superintendentenzen zu kontroversen Stellungnahmen geführt: Einige waren nicht bereit, irgendeiner Veränderung zuzustimmen, andere stimmten zu, manche Vorschläge gingen darüber hinaus. Da für jede Änderung die Verfassungsmehrheit erforderlich ist, hätte diese Patt-Situation dazu geführt, dass keine Änderung erfolgen kann, der Rechtsbestand also für die Konstituierung der neu zu wählenden Superintendentialversammlungen bzw. Synode A. B. unverändert bleibt. In der nächsten Gesetzgebungsperiode etwa beschlossene Änderungen könnten erst mit der nächsten GP, d. i. mit 1. Jänner 2012, in Kraft treten. Das erschien nicht verantwortbar.

Die Kirchenleitung hat daher einen vermittelnden Vorschlag vorgelegt, der die Möglichkeit eröffnen soll, noch in dieser GP eine Neuordnung der §§ 137 und 160 vorzunehmen und zwar nach den folgenden Gesichtspunkten.

1. Superintendenzen

1.1 Der Grundbestand für die Sup.-Versammlung wird wie bisher mit den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, und 7 festgelegt.

1.2 Künftig kann jede Sup.-Versammlung **ohne Einschränkung** in ihrer Superintendentialordnung festlegen, welche weiteren Mitglieder ihr als Stimmberechtigte angehören. Die Einschränkungen des § 137 Abs. 2 fallen überhaupt weg, mit Ausnahme des Satzes „Dabei darf die Zahl der geistlichen Amtsträger die der weltlichen nicht übersteigen“.

1.3 Ein Abs. 3 wird in § 137 für Mitglieder mit beratender Stimme wie vorgeschlagen eingefügt.

1.4 Um den „magnus consensus“ zu sichern, wird für den Beschluss der Superintendentialordnung und für Anträge an die Synode bzw. Generalsynode die Zweidrittelmehrheit festgelegt.

2. Synode

2.1 Für die Wahl der Synodalen wird vom Prinzip der „Filtrierung“ (Körtner: „επισκοπη und Kirchenleitung“) ausgegangen. Wählbar ist demnach, wer Presbyterin bzw. Presbyter ist oder war.

2.2 Gemäß Antrag Salzburg-Tirol gleiche Vertretung aller Superintendenzen mit sechs Abgeordneten.

2.3 Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit zusätzlich Abgeordnete zu wählen und zwar bis zu sechs.

Damit hätte jede Superintendenzen die volle Freiheit, ihre Superintendentialversammlung so zusammensetzen wie es ihren konkreten Gegebenheiten entspricht.

Dieser Vermittlungsvorschlag wurde von allen Superintendenten auf der Superintendentenkonferenz am 14. Jänner 2005 in Wien sehr positiv aufgenommen und es wurde ihm mit einer Ausnahme ausdrücklich zugestimmt. Im Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für Anträge an die Synode und Generalsynode wurde eine unzulässige Einschränkung gesehen.

Auf Grund dieser einhelligen Stellungnahme ist der vorliegende Antrag erstellt worden. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass so, wie szt. bei Novellierung des § 88 KV, also der Erweiterung der Wahlmöglichkeit eines Vorsitzenden des Presbyteriums, Sinn und Ziel der nun vorliegenden Neuregelung eine Erweiterung der Entscheidungsmöglichkeiten ist. Die Regelungen sind grundsätzlich so konzipiert, dass jede Superintendentialversammlung wie gewohnt vorgehen, z. B. also die Synodalen nur aus Mitgliedern der Superintendentialversammlung wählen kann. Jede Superintendentialversammlung kann aber dann auch für einen oder mehrere Synodalen davon abgehen, hat dabei aber die Vorgabe einzuhalten, dass nur aktive oder ehemalige Presbyterinnen bzw. Presbyter wahlfähig sind.

Zur Vorlage allgemein und zu einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 137 KV (Art. 52 KV^{neu})

Dem presbyterial-synodalen Prinzip entsprechend, sind alle Abgeordneten zu wählen. Wie oben ausgeführt, kann jede Gemeinde ihre Vertretung so wie bisher zusammensetzen, also den amtsführenden Pfarrer, die amtsführende Pfarrerin und die Kuratorin bzw. den Kurator wählen.

Mit der Neuformulierung ergeben sich darüber hinaus eine ganze Reihe von neuen Möglichkeiten. Durch Wegfall der Einschränkungen auf „Leitung von Pfarrämtern“ und „volle Pfarrstellen“ sind nun auch teilbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger wählbar, denen nicht die Leitung des Pfarramtes übertragen worden ist.

Die Formulierung „ihre zum Presbyterium wählbaren Mitglieder“ erfasst einerseits, so wie bisher, alle aktiven Presbyterinnen und Presbyter, macht es aber andererseits auch möglich, dass bewährte Mitglieder in die Superintendentialversammlung entsandt werden können. Mit der schon geltenden Bestimmung des Absatz 5 von § 137 KV (Art. 52 Abs. 6 KV^{neu}) ist der Informationszusammenhang hergestellt.

Von entscheidender Bedeutung ist der neue Absatz 2 des § 137. Mit dieser Bestimmung fallen alle Beschränkungen in Bezug auf die weiteren Mitglieder weg. Damit werden nicht nur Diskussionen darüber vermieden, welcher Arbeitszweig nun wichtiger ist, es kann die unterschiedliche Größe von Gemeinden berücksichtigt werden, ebenso wie sonst für erforderlich angesehene Vertretungen. Mit dieser Regelung kann zudem der gegebenenfalls erforderliche Ausgleich zwischen weltlichen und geistlichen Abgeordneten sichergestellt werden.

Jede Superintendenzen ist damit frei, ihre Superintendentialversammlung ihren spezifischen Erfordernissen entsprechend zu gestalten. Sie tritt damit diesbezüglich an die Stelle des Verfassungsgesetzgebers, weshalb — so wie in der KV-Totalredaktion, Art. 57 KV^{neu}, schon vorgesehen — für die Superintendentialordnung auch die Zweidrittelmehrheit vorzusehen ist.

Erhalten bleiben die grundsätzlichen Vorgaben der Absätze 1 a und des 2. Satzes von Abs. 2 des § 137 (Art. 52 Abs. 4, letzter Satz, und 53 Abs. 2 KV^{neu}).

Die Neuformulierung von Ziffer 6 des Absatz 1 von § 137 berücksichtigt die Neuordnung des Evangelischen Schulwesens, die mit 1. September 2005 in Kraft treten wird.

Mit Absatz 4 des § 137 (Art. 52 Abs. 3 KV^{neu}) werden einerseits die Gemeinden fremder Sprache und Herkunft gemäß § 4 KV (Art. 24 KV^{neu}) formell als Mitglieder eingebunden, andererseits wird sichergestellt, dass Fachinspektoren, Werkevertreter usw. auch dann Mitgliedstatus haben, wenn sie nicht gemäß Abs. 2 durch stimmberechtigte Abgeordnete vertreten sind. Auch als Mitglieder mit beratender Stimme haben ihnen allen Einladung und Tagesordnung zuzugehen und sie haben Rede- und Antragsrecht.

Mit dieser Neuordnung des § 137 KV (Art. 52 KV^{neu}) werden sich entscheidende neue personelle Möglichkeiten für jede Superintendenzen ergeben.

Zu § 160 KV:

Die Synodalen Dr. Gabriel u. a. haben auf der 4. Session der 12. Synode A. B. bzw. Generalsynode einen Antrag eingebracht, der eine Mindestvertretung der Superintendenten zum Ziel hatte und zwar mit sechs Synodalen. Sie haben ihren Antrag u. a. damit begründet, dass bei abnehmender Mitgliederzahl in nächster Zeit die kleineren Superintendenten unter die 30.000-er Grenze fallen könnten und dass dann mit weniger als 6 Abgeordneten eine sinnvolle Vertretung in der Synode und vor allem in den Ausschüssen nicht mehr möglich ist und die Kommunika-

tion mit der Basis und die Transferierung der Beschlüsse zu den Gemeinden schwieriger werde. Die Antragsteller sehen in der Neuregelung eine Schutzbestimmung vor allem für kleinere Superintendenten. Der Vorschlag folgt dem Anliegen des Antrags Gabriel u. a. und ergänzt es.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass Wolfgang Lutz schon im Mai 1989 (!) in „Amt und Gemeinde“ Nr. 5/1989, S. 62 ff., seine Untersuchung zur demografischen Situation der Evangelischen Kirche in Österreich vorgelegt hatte, rund 10 Jahre vor der dann vielbeachteten Veröffentlichung in der Festschrift für Johannes Dantine „Kirchenernfähig in die Zukunft“ (Tyrolia, ISBN 3-7022-2178-6). In beiden Publikationen wird schlüssig begründet, dass und warum die Zahl der Evangelischen weiter sinken und bis zum Jahr 2030 um etwa 40 Prozent auf etwa 235.000 Mitglieder abnehmen wird.

Mit der geringeren Zahl von Gemeindegliedern wird sich einerseits die Anzahl der Personen verringern, die für Funktionen zur Verfügung stehen, andererseits wird die Belastung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger dadurch steigen, dass sie ein größeres Gebiet und/oder mehrere Gemeinden zu betreuen haben. Daher erschien es konsequent und sinnvoll die Begrenzungen für die Wahl aufzuheben, die die geltenden Bestimmungen zur Zeit ziehen. Es wird so möglich auch Personen zu wählen, die nicht Mitglied einer Superintendentenversammlung sind, so wie das jetzt schon für den Superintendentenkurator geltendes Recht ist. Die vorgeschlagene Neuregelung sichert nicht nur die Vertretung insbesondere der kleineren Superintendenten, sie eröffnet ihnen auch zusätzliche Wahlmöglichkeiten.

Für weltliche Abgeordnete nimmt die Vorlage die inzwischen bewährte Regelung des § 185 Abs. 4 KV (Art. 92 Abs. 4 KV^{neu}) auf, wonach wählbar zum weltlichen Oberkirchenrat wahlfähige Glieder der Evangelischen Kirche A. B. sind, die einem Presbyterium angehören oder angehört haben.

Entsprechend dem von den Superintendenten am 14. Jänner 2005 begrüßten und akzeptierten Vermittlungsvorschlag sieht der Vorschlag schließlich vor, dass die Synode selbst bis zu 3 Abgeordnete zuwählen kann. Damit können Persönlichkeiten als Vollmitglieder einbezogen werden, die auch für die Arbeitsausschüsse wählbar sind. Die schon für Superintendentenversammlungen geltende Regelung, dass die Zahl der geistlichen Amtsträger die der weltlichen nicht übersteigen darf, war hier mit zu übernehmen.

Für das Inkrafttreten wird sinnvollerweise der 1. Jänner 2006, also die neue Funktionsperiode aller gewählten Gremien vorzusehen sein.

§ 147 Abs. 1 a Z. 7 KV

Obwohl rechtlich vollkommen klar ist, dass die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden jenes Vermögen einschließt, das gegebenenfalls der Verwaltung eines Verbandes übertragen wurde, dem die Pfarrgemeinde angehört, erscheint diese Einfügung doch wegen der damit gegebenen Verdeutlichung geboten.

§ 225 neu

Die Evangelische Frauenarbeit besteht seit nunmehr 65 Jahren, hat seit 1961 eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist seit 1988 ein Werk der Kirche. Sie sollte daher wie die

Evangelische Jugend, der Religionsunterricht, die Hochschulgemeinde, die Weltmission und die Diakonie als ein wesentlicher Arbeitsbereich der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in der Kirchenverfassung verankert sein.

ORDNUNG DER EVANGELISCHEN JUGEND ÖSTERREICH

In langdauernden und zeitweise außerordentlich schwierigen Verhandlungen ist die, von der Generalsynode erst auf ihrer 4. Session am 29. Oktober 2004 beschlossene Ordnung, im JURÖ und zwischen dessen Vertretern und Vertretern des Oberkirchenrates A. u. H. B. überarbeitet worden. Dem Wunsch der JURÖ-Vertreter entsprechend, wurde die szt. alternativ zur Diözesanjugendleitung (DJL) vorgesehene Diözesangeschäftsführung wieder eliminiert. Ebenso wurde die Zusammensetzung der Organe nachjustiert. Bis auf eine Bestimmung, die allerdings von grundsätzlicher Bedeutung ist, sind mit der nun der Generalsynode zugeleiteten Vorlage alle derzeit vorgebrachten Wünsche des JURÖ berücksichtigt worden.

Nicht berücksichtigt werden konnte auf Grund rechtlicher Bedenken der mehrmals vom JURÖ beschlossene und vorgetragene Wunsch, Diözesanjugendpfarrer und Diözesanjugendreferenten gleich zu behandeln und für beide das Stimmrecht in der DJL (§ 10 Abs. 1) vorzusehen. Die DJL stellt das geschäftsführende Organ einer Einrichtung dar, die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes genießt. Sie ist daher jenes Leitungsorgan, an dessen Beschlüsse der Diözesanjugendreferent gebunden ist. Daher erschien es rechtssystematisch nicht begründbar, dass der weisungsgebundene leitende Angestellte bei Beschlüssen, die ihn binden, mitstimmen können soll. Der Einwand, dass Diözesanjugendpfarrer und Diözesanjugendreferent dieselben Aufgaben wahrzunehmen haben, geht deshalb ins Leere, weil einerseits der Diözesanjugendpfarrer als geistlicher Amtsträger andere, über den Aufgabenbereich des Diözesanjugendreferenten hinausgehende Aufgaben wahrzunehmen hat. Andererseits ist Arbeitgeber für den geistlichen Amtsträger die Kirche A. B. bzw. H. B., während das für den Diözesanjugendreferenten die jeweilige Gliederung der EJÖ ist.

Praktisch problematisch wird die Einbeziehung in den Kreis der Stimmberechtigten dann, wenn das betreffende Organ an der Grenze der Beschlussfähigkeit agiert. Hier hätte der weisungsgebundene Angestellte dann nicht nur ein stärkeres Stimmgewicht, er könnte auch dadurch Beschlüsse verhindern, dass er die Sitzung verlässt.

Schließlich — und nicht zuletzt! — ergeben sich sozialversicherungsrechtliche Probleme dann, wenn ein Angestellter in dem ihm zugeordneten Leitungsorgan mitentscheidet. Dazu liegen Entscheidungen von Sozialversicherungsträgern vor, Beschäftigte mit Mitentscheidungskompetenz aus der Sozialversicherung so wie Vorstandsmitglieder einer handelsrechtlichen Gesellschaft auszugliedern. Für sie hat dann die betroffene Körperschaft eine andere Versicherungsregelung zu treffen.

Aus allen diesen Gründen waren der Oberkirchenrat A. u. H. B. und der RVA der Ansicht, dass dem Diözesanjugendreferenten kein Stimmrecht in der DJL zuerkannt werden soll.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass zur Lösung des Problems auch vorgeschlagen worden ist, die Diözesanjugendreferenten könnten direkt von der Kirche angestellt werden. Entgegen dieser — nicht von juristischer Seite vertretenen — Ansicht war darauf hinzuweisen, dass damit die von der KV gesetzten Rahmenbedingungen für kirchliche Werke (§§ 219 insbesondere Abs. 2 a, KV^{neu} Art. 69, Abs. 3) eindeutig überschritten würden.

DISZIPLINARORDNUNG

§ 12

In den Verhandlungen mit dem VEPPÖ war vorgeschlagen worden, als Kündigungsgründe die Weigerung einem veränderten Amtsauftrag bzw. dem Auftrag zur Administration oder Vertretung zu folgen, vorgesehen. Über Wunsch der freiwilligen Berufsvereinigung sollen diese ursprünglich als Ergänzung der OdgA vorgesehenen Tatbestände als Disziplinarvergehen in die Disziplinarordnung aufgenommen werden.

§ 26

Die Funktionsdauer der lt. Abl. Nr. 107/1998 für sechs Jahre bestellten Disziplinarsenate hat mit 31. Jänner 2004 geendet. Wegen des Fehlens geeigneter Kandidaten war es bis heute nicht möglich, alle Senate und den Disziplinarobersenat neu zu bestellen, nicht zuletzt wegen der Aus-

schlussbestimmung in § 28 DiszO, nach der den Senaten nicht angehören darf, wer einem Superintendentialausschuss, einem Oberkirchenrat oder einem Synodalausschuss oder dem Präsidium der Generalsynode angehört. Aus diesem Grund und weil seit dem Jahr 1996 kein einziges Disziplinarverfahren mehr stattgefunden hat, legt sich eine Zusammenlegung der erstinstanzlichen Senate nahe.

ORDNUNG DER EVANGELISCHEN HOCHSCHULGEMEINDE IN ÖSTERREICH

Der Änderungsantrag geht auf den Wunsch der EHG zurück und stellt in § 3 Abs. 4 klar, dass zwar vom Oberkirchenrat die Stellen errichtet werden, die Besetzung aber durch Wahl erfolgt, der dann die Bestellung folgt. Da für nebenamtlich tätige HochschulpfarrerInnen eine andere Funktionsperiode gilt, als für hauptamtliche, waren diese Regelungen in einen eigenen Absatz zusammenzufassen.

Das Begehren schließlich, dass bei Ausschreibung der Stellen von nebenamtlichen HochschulpfarrerInnen in die Ausschreibung der Gemeindepfarrstelle die Tätigkeit in der EHG aufzunehmen ist, konnte legistisch nicht in der lex specialis berücksichtigt werden, auch weil diese Regelung sinnvoller Weise auch für andere Nebenämter ident anzuwenden ist. Daher wurde der Weg einer Ergänzung des § 117 KV gewählt, der durch die Totalredaktion so wie die anderen Besetzungsregeln in die OdgA übergeführt werden soll.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) angeben — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.
